

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 340.

Dienstag den 5. December.

1848.

Bekanntmachung, die Wahlen zum Landtage betreffend.

Das provisorische Gesetz für die Wahlen der Landtagsabgeordneten ist unter dem 15. dieses Monats erschienen. Eine königliche Verordnung vom 21. dieses Monats verfügt die unverweilte Veranstaltung der Wahlen von Volksvertretern für den demnächst einzuberufenden ordentlichen Landtag.

Die Stadt Leipzig ist, mit Hinzuschlagung einiger Dorfschaften, in drei Wahlbezirke getheilt, welche folgende Abgrenzung haben:

1. (XXII. Bezirk) von der Stadt Leipzig: der neue Ausbau, d. i. die außerhalb der Stadt und der innern Vorstädte gelegenen Gebäude (Brandcataster-Abtheilung B. Nr. 1 bis mit Nr. 271) und die Gerbergasse (Brandcatasternummer 1378 bis mit 1442). Von den Dorfschaften kommen hinzu: Anger, Beandvorwerk, Connewitz, Erottendorf, Gohlis, Lindenau, Neuschönfeld, Pfaffendorf, Plagwitz, Pöschner Mark, Reuditz, Schleußig, Straßenhäuser am Thonberge, Straßenhäuser bei Volkmarisdorf und Volkmarisdorf.
2. (XXIII. Bezirk) von der Stadt Leipzig die innere Stadt (Brandcatasternummer I bis mit 816).
3. (XXIV. Bezirk) von der Stadt Leipzig die inneren Vorstädte mit Ausnahme der Gerbergasse.

Ein jeder dieser Bezirke hat einen Volksvertreter in die zweite Kammer zu erwählen, alle drei zusammengeschlagene Bezirke dagegen ernennen zwei Abgeordnete in die erste Kammer. Jeder Bezirk wählt für sich allein, daher auch in jedem derselben ein besonderer Wahlausschuß das Wahlgeschäft besorgt.

In Gemäßheit von §. 10 des erwähnten Wahlgesetzes werden nun alle diejenigen Stimmberechtigten aus der Stadtgemeinde Leipzig, welche an der Wahl ihrer Vertreter auf dem nächsten ordentlichen Landtage Theil nehmen wollen, hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von 8 Tagen und zwar an den Tagen

des 29. 30. November oder 1. 2. 4. 5. 6. und 7. December dieses Jahres,

an welchem letzteren nach 4 Uhr Nachmittags Anmeldungen nicht weiter werden angenommen und Stimmzettel nicht weiter werden ausgegeben werden, sich bei dem betreffenden Wahlausschuße

Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

in dem Eschermannschen Hause, Bahnhofstraße Nr. 19, zwei Treppen hoch, anzumelden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen, und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Die Wiederabgabe der Stimmzettel erfolgt nach dem 7. December und wird dazu noch besonders aufgefordert werden.

Wir bemerken noch erläuternd, daß in dem gedachten Eschermannschen Hause alle drei Wahlausschüsse für die drei Wahlbezirke versammelt sein werden und Jedermann der Zutritt zu Beobachtung des Wahlverfahrens in so weit, als die Räumlichkeiten der Localität dazu ausreichen, gestattet ist.

Wöchten sich bei dieser wichtigen Wahl die Stimmberechtigten recht zahlreich betheiligen, und dadurch an den Tag legen, wie bedeutungsvoll ihnen das Recht ist, die Volksvertreter mit erwählen zu können.

Leipzig den 24. November 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ringer.

Bekanntmachung, die Wahlen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend.

Die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zum Landtage für beide Kammern findet für die Stimmberechtigten aus der Stadtgemeinde Leipzig an den Tagen des

11., 12., 13. December dieses Jahres

statt und zwar

Vormittags von 9—1 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr

in dem Eschermannschen Hause, Bahnhofstraße Nr. 19, 2 Treppen hoch.

Die Abgabe der Stimmzettel kann von den Wählern nur in Person bewirkt werden und nach Ablauf der für Abgabe derselben festgesetzten Zeit dürfen keine Stimmzettel weiter angenommen werden. Nach Aufgäbe der Verordnung vom 17. Nov. 1848 wird hier zugleich darauf hingewiesen, daß jeder Abstimmende seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgebe. Leipzig den 2. December 1848.

Die Wahlausschüsse für den XXII., XXIII. und XXIV. Wahlbezirk.

Bekanntmachung,

den für die bevorstehende Recrutirung festgesetzten Reclamationstermin betr.

Inhalts eines Erlasses der königlichen Amtshauptmannschaft zu Borna ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. d. M., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 betr. §. 3 als **Schlusszeit für alle Reclamationsanbringen** für die bevorstehende Recrutirung

der 21. December dieses Jahres

festgesetzt worden.

Wir machen diesen Termin denjenigen Mannschaften, welche sich bei der Recrutirung zu stellen haben, hierdurch bekannt und veranlassen diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, ihre diesfälligen Reclamationen entweder am Tage der Bestellung zu übergeben oder spätestens den 21. December d. J. an die königliche Recrutirungskommission, welche sich an diesem Tage in Borna befindet, einzureichen, da später eingehende Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig den 23. November 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ringer.